

# **KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Gnas**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gnas hat in seiner Sitzung vom 16.12.21019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gnas werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,39 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,64.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 40.549.943,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.926.625,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 35.623.318,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 193.065 m zugrunde.

## **§ 4 Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

## **Bereitstellungsgebühr**

- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 59,09.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz 2004 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Kirche, sonstige Sakralbauten.

## Kanalbenutzungsgebühr

- (4) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

bis 1 Person	1 EGW
2 Personen	2 EGW
3 Personen	3 EGW
4 Personen	4 EGW
5 Personen	5 EGW
ab 6 Personen	6 EGW

Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 63,64.

- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.
- (6) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 4 erfolgen kann, werden 0 EGW zur Verrechnung gebracht.
- (7) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Unternehmungen (Handel, Gewerbe usw.), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW

Friseure, 1 Vollbeschäftigter = 1 EGW

Beherbergungsbetriebe, pro 3 Betten = 1 EGW

Gastgewerbe und Buschenschenken,

Öffnungszeit pro Woche: 1-2 Tage, pro 12 Sitzplätze = 1 EGW

Öffnungszeit pro Woche: 3-5 Tage, pro 9 Sitzplätze = 1 EGW

Öffnungszeit pro Woche: 6-7 Tage, pro 7 Sitzplätze = 1 EGW

Autowaschanlagen, pro Waschplatz = 1 EGW

Öffentliche WC-Anlagen, pro WC = 1 EGW

Musik- und Gesangsvereine, pro Verein = 3 EGW

Vereinsheime und -säle, pro Verein = 3 EGW

Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen, pro Halle = 3 EGW

Schulen und Kindergärten, 3 Schüler/Kinder/Lehrer/Bedienstete = 1 EGW

Sporthallen, pro Halle = 15 EGW

Freibäder und Hallenbäder, pro Bad = 15 EGW

Tennishallen und Tennisanlagen, pro Platz = 1 EGW

Fußballplatz mit Sporthaus von Vereinen mit reinem Hobby- & Freizeitcharakter, pro Platz = 3 EGW

Fußballplatz mit Sporthaus von Vereinen mit wettkampfmäßiger Betätigung in Ligen des Steirischen Fußballverbandes, pro Platz = 10 EGW

Eisschützen-, Motocross- und Paintballanlagen, pro Anlage = 3 EGW

- (8) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## § 5

### Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### Wertsicherung

Die Kanalbenützungsgebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Die Kanalbenützungsgebühren sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

## § 7

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 01.03.2018 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*f. Meixner*  
Gerhard Meixner

Angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am: 08.01.2020

# **KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Gnas**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnas hat in seiner Sitzung vom 11.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gnas werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,39 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,64.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 40.549.943,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.926.625,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 35.623.318,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 193.065 m zugrunde.

## **§ 4 Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

### **Grundgebühr**

- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 59,09.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für

kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Kirche, sonstige Sakralbauten, Pseudobaulichkeit, Sonstiges Bauwerk.

### Variable Gebühr

- (4) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

bis 1 Person	1 EGW
2 Personen	2 EGW
3 Personen	3 EGW
4 Personen	4 EGW
5 Personen	5 EGW
6 Personen	6 EGW
ab 7 Personen	6 EGW

Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt € 60,00.

- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (6) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. EGW zur Verrechnung gebracht.
- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen **unbewohnten Wohneinheiten bzw. Nutzungseinheiten\***, in denen keine Personen gemeldet sind, wird nur eine Grundgebühr, jedoch keine Personengebühr bzw. EGW zur Verrechnung gebracht. Definition unbewohnte Wohneinheit bzw. Nutzungseinheit liegt nur dann vor, wenn Personen in der Marktgemeinde Gnas einen Hauptwohnsitz haben und ein weiteres unbewohntes Wohnhaus bzw. eine weitere unbewohnte Nutzungseinheit besitzen.
- (8) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Unternehmungen (Handel, Gewerbe usw.), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW  
Friseure, 1 Vollbeschäftigter = 1 EGW  
Beherbergungsbetriebe mit bis zu 6 Betten, 6 Betten = 1 EGW  
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 6 Betten, 3 Betten = 1 EGW  
Autowaschanlagen, pro Waschplatz = 1 EGW  
Öffentliche WC-Anlagen, pro WC = 2 EGW  
Musik- und Gesangsvereine, pro Verein = 3 EGW  
Vereinsheime und -säle, pro Verein = 3 EGW  
Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen, pro Halle = 15 EGW  
Schulen und Kindergärten, 3 Schüler/Kinder/Lehrer/Bedienstete = 1 EGW  
Sporthallen, pro Abteilung/Halle = 30 EGW

Freibäder und Hallenbäder, pro Bad = 15  
Tennishalle, pro Platz = 10 EGW  
Tennisanlagen, pro Platz = 1 EGW  
Fußballplatz mit Sporthaus von Vereinen mit reinem Hobby- & Freizeitcharakter, pro Platz = 3 EGW  
Fußballplatz mit Sporthaus von Vereinen mit wettkampfmäßiger Betätigung in Ligen des Steirischen Fußballverbandes, pro Platz = 10 EGW  
Eisschützenanlagen, pro Anlage = 3 EGW  
Motocrosshallen, pro Halle = 3 EGW  
Gastgewerbe und Buschenschenken,  
die 1 – 2 Tage geöffnet haben, werden für 12 Sitzplätze 1 EGW vorgeschrieben  
die 3 – 5 Tage geöffnet haben, werden für 9 Sitzplätze 1 EGW vorgeschrieben  
die 6 - 7 Tage geöffnet haben, werden für 7 Sitzplätze 1 EGW vorgeschrieben

- (9) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnungen der einzelnen Ortsgemeinden, rechtswirksam mit der Überleitungsverordnung der MG Gnas seit 01.01.2015 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Gerhard Meixner



Angeschlagen am: 14.12.2015

Abgenommen am: **04. JAN. 2016**